

Vereinsstatuten

Die Rheingasse ist freundlich, lebendig und voller Spannung. Hier leben verschiedene Menschen und sind als Gäste willkommen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein lebendige Rheingasse“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein hat den Zweck die Rheingasse im Sinne einer „Stadtentwicklung im Bestand“ weiterzuentwickeln und als Leuchtturm zivilgesellschaftlichen Engagements zu positionieren.

Er hat insbesondere das Ziel,

- eine gemeinsame Vision zu entwickeln und räumlich sichtbar werden zu lassen;
- als Türöffner für befristete und wiederkehrende Projekte zu agieren und Projekte miteinander zu verknüpfen;
- Liegenschaftseigentümern bei deren eigenen Entwicklungen im Hinblick auf die gemeinsame Vision zu unterstützen.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen / Fördergelder
- Zuwendungen aller Art / Spenden

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die als Eigentümerschaften an die Rheingasse angrenzen. Weitere Formen der Mitgliedschaft sind möglich und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die untenstehenden Gründungsmitglieder entsenden jeweils für ein Jahr je eine Person in die Mitgliederversammlung und den Vorstand, im Weiteren „Delegierte“ genannt.

Verein Lebendige Rheingasse

c/o Hotel Krafft, Rheingasse 12, CH-4058 Basel

Gründungsmitglieder sind:

- Baumgartner Thomas, Heilsarmee, Männerwohnhaus Basel
- Fetz Anita, Liegenschaftseigentümerin
- Hernandez Eldar, Krafft AG
- Karadzic, Nikola, Stiftung Habitat
- Krattiger Tino, Liegenschaftseigentümer
- Leonhardt, Franz-Xaver, Liegenschaftseigentümer
- Steiner Bernhard, Liegenschaftseigentümer
- Tremli Anita, VR Brauerei Fischerstube AG, Liegenschaftseigentümerin

5. Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle

6. Die Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche MV findet jährlich im Spätsommer statt. Zur MV werden die Mitglieder mindestens 20 Arbeitstage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der MV sind spätestens 30 Arbeitstage vor Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder mind. 1/5 der Vereinsmitglieder können jederzeit unter Angabe von Gründen eine ausserordentliche MV verlangen. Die Versammlung hat spätestens 20 Arbeitstage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der Stimmberechtigten. Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsdelegierten
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Änderungen der Statuten
- Entscheid über Aufnahme oder Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Gründungsmitgliedern bzw. bei Institutionen aus deren für ein Jahr delegierten Personen. Die Delegation ist dem Vorstand auf Beginn jedes Geschäftsjahres namentlich und schriftlich bekannt zu geben. Wiederwahl und mehrfache Wahl ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ernennt auf Beginn des Geschäftsjahres einen Vorstandssprecher, eine -sprecherin und eine unabhängige Revisionsstelle.

Zu den Vorstandssitzungen können weitere Gäste ohne Stimmrecht, sogenannte Beisitzer und Beisitzerinnen, eingeladen werden.

Der Vorstand tritt mehrmals pro Jahr zusammen. Eine dieser Sitzungen ist zweigeteilt: Vorstandssitzung im ersten Teil, Mitgliederversammlung im zweiten Teil.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist für die gesamte Tätigkeit des Vereins verantwortlich. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, die operative Leitung einer Geschäftsstelle zu übertragen. Die Schaffung weiterer Arbeitsausschüsse durch den Vorstand ist möglich.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einmal pro Jahr schriftlich Bericht über ihre Revisionstätigkeit mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung zu erstatten. Sie kann eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person sein. Wiederwahl ist möglich.

9. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle fungiert als Koordinationsstelle zwischen Verein, Projekten und Öffentlichkeit, insbesondere

- unterstützt sie den Vorstand bei strategischen Planungen;
- gewährleistet sie das Fundraising;
- setzt sie die inhaltlichen Ziele um, leitet die laufenden Projekte und kommuniziert sachgerecht;
- übernimmt sie die administrative Leitung des Vereins.

Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft für die Geschäftsstelle.

10. Zeichnungsberechtigung

Für Korrespondenzen und Verträge, die den Verein finanziell verpflichten, zeichnen zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich mit Unterschrift zu Zweien. Eine weiterführende Regelung kann auch vorsehen, dass in bestimmten Fällen eine Einzelunterschrift genügt oder Nicht-Vorstandsmitglieder für den Verein unterschriftsberechtigt sind.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

13. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor Geschäftsjahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit aufgrund von Verstößen gegen die Ziele des Vereins vom Vorstand mit Zweidrittel Mehr aus dem Verein ausgeschlossen werden.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in Basel erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen juristischen Person mit Sitz in Basel zugewendet, deren Zweckbestimmung die der Stadtentwicklung ist. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Sie haben keinen Anspruch auf einen Liquidationsanteil. Diese Regelung ist unwiderruflich.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für den Vereinsvorstand

Bernhard Steiner
Sprecher

Franz-Xaver Leonhard
Gründungspräsident